VERBAND DER STEUERBERATENDEN
UND WIRTSCHAFTSPRÜFENDEN BERUFE

DEUTSCHER
STEUERBERATER
VERBAND

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · LITTENSTRASSE 10 · 10179 BERLIN

per E-Mail
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel	**Telefon**	**E-Mail**	**Datum**
Me/HS – **S 11/26**	+49 30 27876-2	dstv.berlin@dstv.de	23.11.2026

Einführung der E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr – Anwendungsfragen in der Übergangsphase und zum Vorsteuerabzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt die kooperative und transparente Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bei der Einführung der obligatorischen E-Rechnung ausdrücklich. Durch den frühzeitigen und konstruktiven Austausch konnten bereits zahlreiche Praxisfragen geklärt werden. Die hierzu veröffentlichten BMF-Schreiben schaffen eine wichtige Orientierung für Unternehmen und den steuerberatenden Berufsstand. Besonders positiv bewertet der DStV die unterstützende und praxisorientierte Haltung der Finanzverwaltung während des Umstellungsprozesses, die sich den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen entnehmen lässt.

A. Vorbemerkung

Dennoch erreichen den DStV weiterhin zahlreiche Fragen aus der Praxis. Diese betreffen insbesondere die Anwendung der Übergangsregelungen und die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Angesichts des bevorstehenden verpflichtenden Versands von E-Rechnungen besteht hier leider nach wie vor dringender Klärungsbedarf zum Jahreswechsel.

In der Wirtschaft und steuerlichen Beraterschaft herrscht teilweise erhebliche Unsicherheit über die Folgen möglicher Fehler bei der Rechnungsausstellung. Besonders der drohende Verlust des Vorsteuerabzugs birgt erhebliche finanzielle Risiken für die Unternehmen. Diese Sorgen gilt es

gerade in der Anfangsphase des flächendeckenden E-Rechnungsversands ernst zu nehmen. Andernfalls drohen die bereits von Wirtschaftsverbänden befürchteten Zahlungs- und Lieferstopps. Diese könnten Geschäftsabläufe empfindlich stören und die Liquidität insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen erheblich belasten.

Aus Sicht des DStV kommt es daher entscheidend darauf an, kurzfristig zusätzliche Rechtssicherheit zu schaffen und unverhältnismäßige Folgen von Fehlern bei der Einführung der E-Rechnung zu vermeiden. Hierzu unterbreitet der DStV nachfolgend konkrete Vorschläge. Sie sollen bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigen und Risiken für Unternehmen sowie deren steuerliche Berater begrenzen. Die Anregungen würden einen möglichst reibungslosen Übergang zur verpflichtenden E-Rechnung unterstützen und künftige Auseinandersetzungen in Betriebsprüfungen vermeiden.

B. Gesetzlicher Klarstellungsbedarf zur rechtssicheren Anwendung der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG

Nach § 27 Abs. 38 UStG dürfen Unternehmer für Umsätze aus den Jahren 2025 und 2026 grundsätzlich noch bis zum 31.12.2026 sonstige Rechnungen übermitteln. Haben sie im Jahr 2026 einen Gesamtumsatz von weniger als 800.000 Euro gilt eine verlängerte Übergangsfrist. Dann können sie noch bis zum 31.12.2027 für im Jahr 2027 erbrachte Leistungen eine sonstige Rechnung ausstellen.

Die in der Norm enthaltenen Übergangsvorschriften begrüßt der DStV grundsätzlich. Nach dem Verständnis des DStV müssen für die Anwendung der Übergangsregelung nach dem Wortlaut und der Begründung der Vorschrift zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Leistung muss in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 erbracht worden sein und
2. Die Rechnung muss bis zum 31.12.2026 übermittelt werden.

Ausgehend von der Sichtweise des DStV erscheint es irritierend, dass das BMF in einem nicht veröffentlichten, aber in den öffentlichen Fachmedien zitierten, Antwortschreiben an die Energiewirtschaft (BMF, Schreiben v. 12.10.2026, III C 5 – S 7287-a/00019/015/077) eine andere Auslegung der Übergangsregelung nahelegte. Es vertrat dort die Auffassung, *„dass eine Rechnung über einen nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2027 ausgeführten Umsatz dann*

weiterhin als sonstige Rechnung erteilt werden kann, wenn sie erst im Jahr 2027 ausgestellt oder übermittelt wird.“ Dies ergäbe sich „*aus § 27 Abs. 38 UStG, der die Übergangsfristen ausdrücklich in Abhängigkeit von der Ausführung des Umsatzes (nicht: der Ausstellung oder Übermittlung der Rechnung) regelt*" (vgl. https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-ergaenzende-regelungen-zur-e-rechnung_164_700638.html, Stand: 19.11.2026).

Nach Ansicht des DStV lässt der Wortlaut der Übergangsregelungen die vom BMF geteilte Auffassung – wie oben dargestellt – nicht zu. Dies wird auch in weiten Teilen des Schrifttums so gesehen (vgl. Bunjes/*Robisch*, 25. Aufl. 2026, UStG § 27 Rn. 57, Sölch/Ringleb/*Heuermann*, 107. EL Juni 2026, UStG § 27 Rn. 102-104, *Kemper* in Schwarz/Widmann/Radeisen, UStG, § 27 UStG Rz. 128f., Stand: 26.03.2026 sowie *Radeisen* abrufbar unter https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-ergaenzende-regelungen-zur-e-rechnung_164_700638.html, Stand: 19.11.2026). Eine untergesetzliche Auslegung der Vorschrift, die allein auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung abstellt, wäre zwar praxisnah und zu begrüßen. Diese birgt jedoch erhebliche Rechtsrisiken. Soll es für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung, wie es das BMF formuliert, allein auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung ankommen, müsste dies gesetzlich klar geregelt werden.

Fraglich ist obendrein, ob das BMF diese Auffassung durch die Veröffentlichung des Schreibens vom 15.10.2026 (Az. III C 5 – S 7287 – a/00019/021/017) aufgegeben hat. In dem amtlich veröffentlichten dritten Schreiben zur E-Rechnung befinden sich die in den Fachmedien zitierten Passagen nicht. Dies verstärkt die Rechtsunsicherheit zusätzlich.

Petitum: Der DStV regt an, dass das BMF dem Gesetzgeber kurzfristig eine praxisnahe und rechtssichere Anpassung der Übergangsregelungen des § 27 Abs. 38 UStG vorschlägt. Die Vorschrift sollte es so ausgestalten, dass Unternehmer über eine innerhalb des Übergangszeitraums erbrachte Leistung - unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung - mit einer sonstigen Rechnung abrechnen dürfen.

C. BMF-Scheiben zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung elektronischen Rechnung vom 15.10.2024

Zu Rz. 58 in Verbindung mit Abschnitt 15.2a Abs. 1a Sätze 12 bis 14 UStAE – Vorsteuerabzug aus inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnungen

Rz. 58 in Verbindung mit Abschnitt 15.2a Abs. 1a Sätze 12 bis 14 UStAE sollen den Vorsteuerabzug auch ohne Rechnungsberichtigung durch nachträgliche Ausstellung einer E-Rechnung ermöglichen. Die Angaben einer sonstigen Rechnung können hierfür als mögliche objektive Nachweise dienen. Voraussetzung ist, dass die Finanzverwaltung sämtliche materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs anhand dieser Angaben überprüfen kann. Dabei soll ein strenger Maßstab gelten. Bei inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnungen sollen die Voraussetzungen jedoch regelmäßig erfüllt sein.

Der DStV begrüßt die Regelung im Grundsatz. Sie trägt der geltenden EuGH-Rechtsprechung Rechnung. Danach darf die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht allein wegen formeller Rechnungsmängel versagen, sofern ihr sämtliche erforderliche Informationen vorliegen (EuGH-Urteil vom 15.09.2016, Az. C-516/14, Barlis 06, Rzn. 42–44).

Der in Rz. 58 und Abschnitt 15.2a Abs. 1a UStAE geforderte „*strenge Maßstab*“ lässt sich aus dieser Rechtsprechung jedoch nicht ableiten. Er widerspricht der Aussage, dass vollständige sonstige Rechnungen regelmäßig als Nachweis ausreichen. Die unbestimmte und sich in Teilen widersprechende Formulierung schafft in der Praxis erhebliche Unsicherheiten. Sie lässt völlig unklar, wie die Finanzverwaltung den „*strengen Maßstab*“ auslegt.

Steuerpflichtigen drohen dadurch Rechtsunsicherheit, zusätzliche Nachweispflichten und erhebliche finanzielle Risiken. Dies gilt insbesondere, wenn Rechnungsaussteller die vorgeschriebene E-Rechnung nicht nachträglich bereitstellen. Dies kann einerseits dazu führen, dass die Vorsteuer nicht geltend gemacht wird und der Fiskus von der Unsicherheit profitiert. Andererseits kann diese Unsicherheit dazu führen, dass die Unternehmen in Folge fehlerhafter E-Rechnungen die Zahlungen zurückhalten. Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen können dadurch erheblichen Liquiditätsengpässe entstehen.

Darüber hinaus lässt die Formulierung außen vor, dass sich die Finanzbehörden nach der zitierten EuGH-Rechtsprechung nicht allein auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken

dürfen. Sie haben danach vielmehr auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen.

Petitum: Der DStV regt an, die Formulierung „*unter Anlegung eines strengen Maßstabes*“ in Rz. 58 sowie Abschnitt 15.2a Abs. 1a UStAE zu streichen. Vielmehr sollte das BMF im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung (C-516/14, Barlis 06) klarstellen: Liegen den Finanzbehörden sämtliche Informationen zur Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs vor, ist dieser grundsätzlich zu gewähren.

Darüber hinaus bedarf es klarer Vorgaben für die Außenprüfung. Dabei sollte das BMF klarstellen, welche zusätzlichen Nachweise die Finanzverwaltung nach § 200 Abs. 1 AO verlangen darf.

Zu Rz. 59 – Vorsteuerabzug aus sonstigen Rechnungen während der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG

Nach Rz. 59 will die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug aus einer sonstigen Rechnung trotz bestehender E-Rechnungspflicht nicht beanstanden. Voraussetzung ist, dass der Rechnungsempfänger von der Anwendbarkeit der Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG durch den Rechnungsaussteller ausgehen durfte. Weitergehende Recherchen über die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hinaus sollen nicht erforderlich sein.

Der DStV begrüßt diese Erleichterung grundsätzlich. Rechnungsempfänger können regelmäßig nicht überprüfen, ob ihre Geschäftspartner die Übergangsregelungen beanspruchen dürfen. Allerdings bleibt unklar, welche Nachweise die Finanzverwaltung zur Erfüllung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten erwartet.

Aus dem Berufsstand erreichen den DStV hierzu widersprüchliche Rückmeldungen. Teilweise werden sogar Lieferantenselbstauskünfte oder Nachweise über die Umsätze des Rechnungsausstellers als erforderlich angesehen. Aus Sicht des DStV gehen solche Anforderungen zu weit. Sie würden erheblichen Aufwand verursachen und den Vorsteuerabzug aufgrund schwer überprüfbarer Umstände gefährden. Zudem sorgt diese Unklarheit für eine erhebliche Rechtsunsicherheit

Petitum: Der DStV regt eine praxistaugliche Klarstellung dieser Regelung an. Dabei sollte ein freiwilliger Rechnungshinweis auf die Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG durch den Rechnungsaussteller als Nachweis ausreichend sein. Der Rechnungsempfänger sollte sich hierauf verlassen dürfen.

Zumindest sollte das BMF die erforderlichen Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten eindeutig begrenzen. Dazu sollte es klarstellen, welche Anforderungen an die Mitwirkungspflichten im Rahmen einer Außenprüfung nach § 200 Abs. 1 AO gelten sollen. Insbesondere sollte es dabei ausdrücklich klarstellen, dass keine Lieferantenselbstauskünfte, Umsatznachweise oder sonstigen externen Nachweise bei den oder über die Geschäftspartner einzuholen sind.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

****
Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
****